



DS-Nr. 231/16-21

Klarstellung zur Übertragung der aufgabengebundenen Mittel

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Zur DS 231/16-21 liegt der beigefügte Änderungsantrag der Fraktionen SPD, WsR, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke/Liste Solidarität vom 08.11.2017 vor.

**Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, WsR, Bündnis 90/
Die Grünen und Die Linke/Liste Solidarität vom 08.11.2017:**

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, WsR, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke/Liste Solidarität:

„Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

- 1. Die Abfallgebührenrücklage der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim am Main in Höhe von EUR 2.039.642,88 und die Gewinnvträge der Betriebe gewerblicher Art in Höhe von EUR 718.984,88 sowie die Entgeltlichkeit aller Übertragungsvorgänge im Rahmen der übergegangenen Rechte und Pflichten werden auf den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR übertragen.*
- 2. die Abfallgebührenrücklage sowie die übertragenen Gewinnvträge der Betriebe gewerblicher Art sind gemäß gebührenrechtlicher Regelungen ausschließlich für die Belange der Anstaltsträgerin Stadt Rüsselsheim zu verwenden.“*

wird einstimmig beschlossen.

Abstimmung über die DS 231/16-21 einschließlich der zuvor beschlossenen Änderung:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die Abfallgebührenrücklage der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim am Main in Höhe von EUR 2.039.642,88 und die Gewinnvträge der Betriebe gewerblicher Art in Höhe von EUR 718.984,88 sowie die Entgeltlichkeit aller Übertragungsvorgänge im Rahmen der übergegangenen Rechte und Pflichten werden auf den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR übertragen.
2. die Abfallgebührenrücklage sowie die übertragenen Gewinnvträge der Betriebe gewerblicher Art sind gemäß gebührenrechtlicher Regelungen ausschließlich für die Belange der Anstaltsträgerin Stadt Rüsselsheim zu verwenden.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Rüsselsheim, den 17.05.2018